



Steuermäppchen für die Steuerperiode 2022 / Brochures fiscales pour la période fiscale 2022
BESTEUERUNG DER NATÜRLICHEN PERSONEN / IMPOSITION DES PERSONNES PHYSIQUES

VERMÖGENSSTEUER – Minimalsteuern auf Grundeigentum

IMPÔTS SUR LA FORTUNE – Impôts minimums sur la propriété foncière

Kantone	Gesetzlichen Grundlagen	Minimalsteuer auf Grundeigentum
Cantons	Bases légales	Impôt minimum sur Propriété foncière
UR	Steuergesetz vom 26. September 2010, Art. 57 und 58	X
OW	Steuergesetz vom 30. Oktober 1994, Art. 56	X
NW	Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden, Art. 55 und 56	X

Uri

Minimalsteuer auf Grundstücken der natürlichen Personen

Gemeinde- und Kirchensteuer

Gesetzliche Grundlage

Steuergesetz des Kantons Uri vom 26. September 2010, Art. 57 und 58.

Besteuerungsgrundsatz

Natürliche Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Fr. Kantons- Gemeinde- und Kirchensteuer bezahlen, entrichten für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer.

Die Minimalsteuer entfällt für Grundstücke, deren steueramtliche Schätzung 50 000 Fr. nicht übersteigt.

Kein jährliches Vielfaches.

Die Steuer wird zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze aufgeteilt

- Einwohnergemeinden 1,0 ‰;
- Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,3 ‰).

Obwalden

Minimalsteuer auf Grundstücken der natürlichen Personen

Kantons- und Gemeindesteuern

Gesetzliche Grundlage

Steuergesetz vom 30. Oktober 1994, Art. 56.

Besteuerungsgrundsatz

Natürliche Personen haben anstelle der ordentlichen Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) eine Minimalsteuer für alle ihre im Kanton gelegenen Grundstücke zu bezahlen, sofern der Betrag der Minimalsteuer höher ausfällt als die Gesamtheit der durch sie im Kanton zu entrichtenden ordentlichen Steuern.

Die feste Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 2‰ des Netto-Steuerwertes der nichtlandwirtschaftlich bewerteten Grundstücke und 2‰ des Ertragswertes der landwirtschaftlichen Grundstücke.

Gemeinden und Kirchgemeinden

Gleiche Bestimmungen wie beim Kanton.

Von der Minimalsteuer sind ausgenommen

Natürliche Personen für Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird und für Grundstücke, mit denen sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.

Nidwalden

Minimalsteuer auf Grundstücken der natürlichen Personen

Kantons- und Gemeindesteuer

Gesetzliche Grundlage

Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz), Art. 55 und 56.

Besteuerungsgrundsatz

Natürliche Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, sofern diese höher ist als die ordentliche Einkommens- und Vermögenssteuer.

Die einfache Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0,3‰ des Steuerwerts.

Jährliches Vielfaches von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden.